POSTAKTUELL – Alle Haushalte

AMTS- UND NACHRICHTENBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft

„Riechheimer Berg“

Jahrgang 29 | Samstag, den 24. Oktober 2026 | Nummer 10

Nächster Redaktionsschluss: 11. November 2026 | Nächster Erscheinungstermin: 21. November 2026

Im Amts- und Nachrichtenblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ erfolgen amtliche und nichtamtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ und der Mitgliedsgemeinden Alkersleben, Bösleben-Wüllersleben, Dornheim, Elleben, Elxleben, Osthausen-Wülfershausen, Witzleben

Das Amtsblatt sowie weitere Informationen der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ und ihrer Mitgliedsgemeinden finden Sie im Internet unter www.vg-riechheimer-berg.de

Regionalnachrichten für alle Einwohner im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft

Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft

Montag	09.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr	

Telefon:

Zentrale:	**036200/6240**
Bauverwaltung:	**036200/62431 /62432 /62433**
Haupt- und Ordnungsamt:	**036200/62412**
Finanzverwaltung:	**036200/62420**
Steueramt:	**036200/62424**
Kasse:	**036200/62422 /62423**
E-Mail:	**info@vg-riechheimer-berg.de**
Fax:	**036200/62444**

Formular, wie z.B. Hundesteueranmeldung, finden Sie auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg www.vg-riechheimer-berg.de unter der Rubrik Service.

Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten

Seit dem 01.04.2023 wird der Schutzbereich der VG „Riechheimer Berg“ bis zum Abschluss des Neubesetzungsverfahrens durch folgende Kontaktbereichsbeamte der angrenzenden Gemeinden

Amt Wachsenburg:
- PHM Schramm Tel. 0152 / 07 40 83 16,

Stadtilm:
- PHM Stäbler Tel. 0152 / 04 30 84 75 und

Arnstadt:
- PHMin Gerboth Tel. 0152 / 02 68 72 99
- PHMin Günther Tel. 0152 / 02 75 80 91
- POM Weisheit Tel. 0152 / 02 66 03 60

betreut.

Telefonische Erreichbarkeit der Leiterin der Kindertageseinrichtungen

unter 036200/65620
oder per E-Mail: kita-leitung@vg-riechheimer-berg.de

Pass- und Meldewesen und Standesamt

Das Pass- und Meldewesen und Standesamt der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg befindet sich in der Stadt Arnstadt, Markt 1. Es wird auf folgende Möglichkeiten der Onlinebeantragung und / oder Kontaktaufnahme hingewiesen:

Möglichkeiten der Terminvereinbarung
Telefon: 0 36 28/74 56
(Montag - Donnerstag 9 - 16 Uhr, Freitag 9 - 13 Uhr)
E-Mail: rathaus@arnstadt.de
Online-Terminvergabe: www.arnstadt.de/termin

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:
www.vg-riechheimer-berg.de

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“

Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg

Stellenausschreibung

In der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg ist **zum 01.01.2027** eine unbefristete Stelle als

Leiter/in Bauverwaltung (m/w/d)

Vollzeit zu besetzen.

Ihre Aufgabenschwerpunkte:

- Leitung und Koordination der Bauverwaltung
- Entscheidungen zu Grundsatzangelegenheiten und Rechtsfragen in den verschiedenen Aufgabengebieten der Bauverwaltung
- Haushaltsplanung und Bewirtschaftung
- Planung der Gemeindeentwicklung
- Prüfen von Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten
- Vertrags- und Vergaberecht
- Projektsteuerung von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen
- Gebäude- und Grundstücksangelegenheiten
- Umwelt-, Natur-, Gewässer- und Hochwasserschutz
- Vertretung der Verwaltungsgemeinschaft in politischen Gremien
- Zusammenarbeit mit Bürgermeistern und Gemeinderäten

Ihr Profil:

- mindestens eine abgeschlossene Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten mit mehrjähriger Berufserfahrung im Bereich der kommunalen Bauverwaltung oder
- vergleichbare ingenieurtechnische Qualifikation mit einer für die Tätigkeit qualifizierenden mehrjährigen Berufserfahrung im öffentlichen Bauwesen
  wünschenswert: Fachhochschulstudium mit Schwerpunktsetzung bauliche Ausbildungsrichtung wie z. B. Hoch- und/oder Tiefbau, Städtebau o. ä.
- überdurchschnittliches Engagement zur zukunftsorientierten Entwicklung aller Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft
- kreative und innovative Denkweise
- fundierte Kenntnisse im öffentlichen Bau-, Planungs- und Vergaberecht
- souveränes Auftreten im Kontakt mit Politik, Öffentlichkeit und Verwaltung
- gute Office-Kenntnisse sowie Bereitschaft zur Einarbeitung in notwendige Fach- und Verwaltungssoftware
- Erfahrungen mit GIS-Programmen
- ausgeprägte Kommunikations- und Konfliktlösungsfähigkeit
- selbständiges und gewissenhaftes Arbeiten, verhandlungssicheres und freundliches Auftreten, Belastbarkeit
- Einsatzfreude und Flexibilität
- Interesse an beruflicher Fort- und Weiterbildung
- Führerschein für PKW

Unser Angebot an Sie:

- **Sicherheit:** Eine unbefristete und krisensichere Anstellung bei einer modernen Thüringer Verwaltungsgemeinschaft
- **Vergütung**: Eine leistungsgerechte Vergütung nach TVöD (VKA), je nach vorliegender Qualifikation und einschlägiger Berufserfahrung
- **Sozialleistungen:** Die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen, wie z. B. eine zusätzliche betriebliche Altersvorsorge (ZVK), eine jährliche Jahressonderzahlung („Weihnachtsgeld “), ein Leistungsorientiertes Entgelt (LOB), sowie vermögenswirksame Leistungen
- **Work-Life-Balance:** 30 Tage Jahresurlaub (ab 2027 31 Tage) bei einer 5-Tage-Woche (zusätzlich arbeitsfrei am 24.12. und 31.12.), flexible Arbeitszeitgestaltung im Rahmen der Gleitzeitregelung
- **Entwicklung:** Ein abwechslungsreiches Aufgabengebiet in einem kollegialen Team am modernen Verwaltungssitz sowie umfassende Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten

Haben wir Ihr Interesse geweckt?
Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung! Senden Sie Ihre Unterlagen (Anschreiben, Lebenslauf, Prüfungs- und Arbeitszeugnisse) bitte **bis zum 11.12.2026** bevorzugt per E-Mail als zusammenhängende PDF-Datei an:

personal@vg-riechheimer-berg.de

oder auf dem Postweg an:

Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg
Personalstelle
Am Flugplatz 10
99310 Osthausen-Wülfershausen

Bitte reichen Sie die Bewerbungsunterlagen nur in Kopie ein, da diese nach Abschluss des Auswahlverfahrens nicht zurückgesandt werden. Durch die Bewerbung entstehende Kosten werden nicht erstattet. Zur Bearbeitung der Bewerbung werden Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesschutzgesetztes (BDSG) in maschinenlesbarer Form auf unserem Rechner bis zur Beendigung des Auswahlverfahrens gespeichert und ausschließlich für den Zweck dieses Verfahrens verarbeitet und genutzt. Ihre persönlichen Daten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. Nach Abschluss des Verfahrens werden Ihre Unterlagen datenschutzrechtlich vernichtet. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.

gez. Marko Braun
Gemeinschaftsvorsitzender

Bekanntmachungen von Satzungen und Verordnungen

Satzung

über die Aufstellung und den Einsatz einer Freiwilligen Feuerwehr für die Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg

07.10.2026 (Ausfertigungsdatum)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 22, 47) und § 14 Abs. 1 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 210), hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg in ihrer Sitzung am 24.09.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Einrichtung der Feuerwehr, Bezeichnung, Gliederung

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg setzt zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe die Freiwillige Feuerwehr Riechheimer Berg (FF Riechheimer Berg) ein (§§ 10 Abs. 1 Satz 1, 11 Abs. 3, Satz 1 ThürBKG). Die FF Riechheimer Berg ist als öffentliche Feuerwehr eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg (§ 10 Abs. 1 S. 2 ThürBKG).
(2) Die FF Riechheimer Berg gliedert sich in folgende Feuerwehren mit der Bezeichnung:
Ortsfeuerwehr Achelstädt (OF Achelstädt)
Ortsfeuerwehr Alkersleben (OF Alkersleben)
Ortsfeuerwehr Bösleben (OF Bösleben)
Ortsfeuerwehr Dornheim (OF Dornheim)
Ortsfeuerwehr Elleben (OF Elleben)
Ortsfeuerwehr Ellichleben (OF Ellichleben)
Ortsfeuerwehr Elxleben (OF Elxleben)
Ortsfeuerwehr Gügleben (OF Gügleben)
Ortsfeuerwehr Osthausen (OF Osthausen)
Ortsfeuerwehr Riechheim (OF Riechheim)
Ortsfeuerwehr Witzleben (OF Witzleben)
Ortsfeuerwehr Wülfershausen (OF Wülfershausen)
Ortsfeuerwehr Wüllersleben (OF Wüllersleben)
(3) Jede Ortsfeuerwehr besteht aus einer Einsatzabteilung (aktive Feuerwehrangehörige). Sie kann darüber hinaus eine Alters- und Ehrenabteilung und eine Jugendfeuerwehrabteilung einrichten.

§ 2

Aufgaben der FF Riechheimer Berg

(1) Die Aufgaben der FF Riechheimer Berg umfassen die nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffenden vorbeugenden und abwehrenden Maßnahmen gegen Brandgefahren (Brandschutz) und gegen andere Gefahren (Allgemeine Hilfe) (§§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2; 2 Abs. 1 Nr. 1; 10 Abs. 2 ThürBKG) sowie die Brandsicherheitswache (§ 28 ThürBKG) auf dem Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg.
(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ThürBKG).

§ 3

Leitung der FF Riechheimer Berg

(1) Die Gesamtleitung der FF Riechheimer Berg obliegt dem Gemeindebrandmeister und die Leitung der Ortsfeuerwehren obliegt dem jeweiligen Wehrführer nach den Bestimmungen des § 18 ThürBKG.
(2) Der Gemeindebrandmeister wird von einem Wehrführer der Ortsfeuerwehren vertreten.

§ 4

Aufnahme in die FF Riechheimer Berg

(1) Die Aufnahme in die Ortsfeuerwehr ist schriftlich beim jeweiligen Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Einwilligungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
(2) Der ehrenamtliche Dienst in der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr beginnt frühestens mit dem vollendeten 16. Lebensjahr und endet mit dem vollendeten 60. Lebensjahr. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 3 ThürBKG erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Gemeinschaftsvorsitzenden zugelassen werden. Die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit ist in diesem Fall jährlich durch ein ärztliches Attest nachzuweisen (§ 13 Abs. 4 ThürBKG).
(3) Als aktive Feuerwehrangehörige können grundsätzlich nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg zur Verfügung stehen. Die Aufnahme in die Einsatzabteilung erfolgt erst nach Vorlage eines ärztlichen Attestes, das die geistige und körperliche Einsatzfähigkeit für den Feuerwehrdienst bestätigt (§ 13 Abs. 6 ThürBKG).
Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, ist dies dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
(4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeinschaftsvorsitzende auf Vorschlag des Gemeindebrandmeisters oder des jeweiligen Wehrführers. Der Feuerwehrangehörige ist durch den Gemeinschaftsvorsitzenden zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben zu verpflichten (§ 13 Abs. 7 ThürBKG)
(5) Soweit nicht genügend Freiwillige für den ehrenamtlichen Dienst zur Verfügung stehen, kann der Gemeinschaftsvorsitzende alle Einwohner im Einzugsgebiet der unterbesetzten Einsatzabteilung vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 50. Lebensjahr zum Feuerwehrdienst für die Dauer von maximal 10 Jahren heranziehen. Ausgenommen sind Personen, deren Freistellung im öffentlichen Interesse liegt (§ 17 ThürBKG).

§ 5

Beendigung der Angehörigkeit zur FF Riechheimer Berg

(1) Die Zugehörigkeit zur FF Riechheimer Berg endet

a) mit dem Austritt des freiwilligen Feuerwehrangehörigen,
b) durch den Zeitablauf im Falle des § 4 Abs. 5 dieser Satzung
c) mit der Entpflichtung,
d) mit dem Tod.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandmeister erklärt werden.
(3) Der Gemeinschaftsvorsitzende kann nach § 13 Abs. 8 ThürBKG die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund nach Anhörung des Gemeindebrandmeisters und des Wehrführers entpflichten.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:

- grober Verletzung der Dienstpflichten,
- strafbaren Handlungen, die zur Amtsunfähigkeit führen
- wiederholtem unentschuldigten Fehlen bei Einsätzen, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen,
- groben Verstöße gegen die Kameradschaft,
- grober Gefährdung der Disziplin in der Wehr,
- Schädigung des Rufes der Feuerwehr in der Öffentlichkeit,
- Verlust der geistigen oder körperlichen Einsatzbereitschaft

Vor der Entpflichtung ist der Betroffene anzuhören.

§ 6

Rechtstellung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

(1) Die Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindebrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere:

a. an den angeordneten und genehmigten Einsätzen, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen;
b. die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Gemeindebrandmeisters und/oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen;
c. im Alarmfall unverzüglich zu erscheinen, dabei aber das öffentliche Recht zu beachten und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten;
d. die Pflicht, die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen;
e. die Pflicht, den Verlust von Berechtigungen, welche zu Einschränkungen im Feuerwehrdienst führen (z. B. Verlust des Führerscheins), dem zuständigen Wehrführer oder dessen Stellvertreter unverzüglich mitzuteilen.

(2) Sie haben Anspruch auf:

a. unentgeltliche Dienst- und Schutzkleidung sowie persönliche Ausrüstungs-gegenstände im Rahmen der durch die örtlichen Verhältnisse gegebenen Notwendigkeiten;
b. die Gewährung ausreichenden Versicherungsschutzes gegen Dienstunfälle;
c. Fortzahlung des Arbeitsentgeltes (auf Antrag des Arbeitgebers) für die Teilnahme am Dienst, einschließlich Lehrgängen.
d. auf Aufwandsentschädigung, wenn sie ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden.

(3) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ Ersatz verlangen.
(4) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Gemeindebrandmeister oder dem jeweiligen Wehrführer unverzüglich im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden sowie verloren gegangene, beschädigte oder unbrauchbar gewordene Bekleidung oder Ausrüstung anzuzeigen.
Die Anzeige ist an den Gemeinschaftsvorsitzenden weiterzuleiten.
(5) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen wählen nach § 18 Abs. 2 ThürBKG den Gemeindebrandmeister, die Wehrführer sowie die Jugendwarte.
(6) Für den Gemeindebrandmeister und die Wehrführer wird jeweils ein Vertreter nach § 18 Abs. 8 ThürBKG durch die Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt.
Für die Wahlen gilt § 16.

§ 7
Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird stets aufgenommen, wer aus Altersgründen (§ 13 Abs. 4 ThürBKG) oder aufgrund des Fehlens der geistigen oder körperlichen Einsatzbereitschaft aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

a) durch Austritt [§ 5 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend],
b) durch Ausschluss [§ 5 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung gilt entsprechend],
c) mit dem Tod.

(3) Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung der Ortsfeuerwehren bestimmen jeweils einen Leiter der Alters- und Ehrenabteilung.
(4) Die Leiter der Alters- und Ehrenabteilung der Ortsfeuerwehren bestimmen im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandmeister den Leiter der Alters- und Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Riechheimer Berg.

§ 8
Jugendfeuerwehr

(1) Zur Sicherung des Nachwuchses ist die Gründung einer Jugendfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren anzustreben.
(2) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr aufgenommen werden.
(3) Als Bestandteil der FF Riechheimer Berg untersteht die Jugendfeuerwehr der Gesamtleitung des Leiters der Jugendfeuerwehr unter Einbeziehung der Jugendwarte der Ortsfeuerwehren.
(4) Der Leiter der Jugendfeuerwehr und sein Vertreter muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Als Leiter einer Jugendfeuerwehr soll nur tätig werden, wer die hierfür erforderliche fachliche und persönliche Eignung, beispielsweise aufgrund der Jugendleiterausbildung oder einer vergleichbaren Qualifikation, sowie die Befähigung zum Gruppenführer besitzt.
Die Jugendwarte müssen das 18. Lebensjahr vollendet und sollen die Befähigung zum Gruppenführer haben.
(5) Für die Wahl des Leiters der Jugendfeuerwehren und seines Vertreters sowie der Jugendwarte gilt § 16.

§ 9
Leitender Gerätewart

(1) In der FF Riechheimer Berg ist ein Leitender Gerätewart zuständig.
(2) Der Leitende Gerätewart unterstützt die Gerätewarte bei der Wartung und Pflege der Feuerwehrgeräte und Fahrzeuge. Er hat Kontrollfunktion und Weisungsbefugnis gegenüber den Gerätewarten.
(3) Der Leitende Gerätewart muss Mitglied einer Einsatzabteilung sein und die notwendigen Lehrgänge mit Erfolg abgeschlossen haben.
(4) Der Leitende Gerätewart wird durch die Mitglieder des Wehrführerausschusses Feuerwehr der FF Riechheimer Berg auf 4 Jahre gewählt.

§ 10
Zeugwart

(1) In der FF Riechheimer Berg ist ein Zeugwart zuständig.
(2) Der Zeugwart verwaltet die Kleiderkammer und das Lager für Geräte / Ausrüstung am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg.
(3) Der Zeugwart muss Mitglied einer Einsatzabteilung sein.
(4) Der Zeugwart ist durch den Gemeindebrandmeister zu bestimmen.

§ 11
Leitender Sicherheitsbeauftragter

(1) In der FF Riechheimer Berg ist ein Leitender Sicherheitsbeauftragter zuständig.
(2) Der Leitende Sicherheitsbeauftragte unterstützt die Verantwortlichen für Sicherheit bei ihrer Arbeit in den Ortsfeuerwehren im Rahmen seiner fachlichen Kompetenz. Er hat Kontrollfunktion und Weisungsbefugnis gegenüber dem Verantwortlichen für Sicherheit.
(3) Der Leitende Sicherheitsbeauftragte muss Mitglied einer Einsatzabteilung sein und die notwendigen Lehrgänge mit Erfolg abgeschlossen haben.
(4) Der Leitende Sicherheitsbeauftragte wird durch Mitglieder des Wehrführerausschusses Feuerwehr der FF Riechheimer Berg auf 4 Jahre gewählt.

§ 12
Ausbildungsleiter (ABL)

(1) In der FF Riechheimer Berg ist ein Ausbildungsleiter zuständig.
(2) Der Ausbildungsleiter unterstützt die Wehrführer und zur Ausbildung befugten Personen bei der Planung und Durchführung der Ausbildung in den Ortsfeuerwehren. Er hat Kontrollfunktion und Weisungsbefugnis gegenüber den Wehrleitern in Belangen der Ausbildung.
(3) Der Ausbildungsleiter muss Mitglied einer Einsatzabteilung sein und die Qualifikation eines Gruppenführers besitzen.
(4) Der Ausbildungsleiter wird durch die Mitglieder des Wehrführerausschusses Feuerwehr der FF Riechheimer Berg auf 4 Jahre gewählt.

§ 13
Gerätewarte, Verantwortliche für Sicherheit

(1) In den Ortsfeuerwehren sind jeweils ein Gerätewart und ein Verantwortlicher für Sicherheit zuständig.
(2) Dem Gerätewart obliegen jeweils die Wartung und Pflege der Feuerwehrgeräte und Fahrzeuge. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass sich alle Geräte und Fahrzeuge jederzeit in einem einsatzbereiten Zustand befinden.
(3) Der Gerätewart muss Mitglied der Einsatzabteilung sein und die notwendigen Lehrgänge mit Erfolg abgeschlossen haben.
(4) Der Verantwortliche für Sicherheit hat im Rahmen seiner fachlichen Kompetenz beratende Funktion und ist vor Ort Ansprechpartner für die Feuerwehrangehörigen und Führungskräfte. An ihm liegt es, Mängel zu erkennen und auf deren Beseitigung hinzuwirken.
(5) Der Verantwortliche für Sicherheit muss Mitglied der Einsatzabteilung sein und die notwendigen Lehrgänge mit Erfolg abgeschlossen haben.
(6) Die Gerätewarte und die Verantwortlichen für Sicherheit sind durch die jeweiligen Wehrführer im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandmeister zu bestimmen.

§ 14
Jahreshauptversammlung der Ortsfeuerwehren

(1) Unter dem Vorsitz der Wehrführer findet jährlich je eine Jahreshauptversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr der FF Riechheimer Berg statt.
(2) Die Jahreshauptversammlung wird vom jeweiligen Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
(3) Die Jahreshauptversammlung ist zusätzlich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von vier Wochen durchzuführen.
(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen dem Gemeindebrandmeister und dem Gemeinschaftsvorsitzenden mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.
(5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist

beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von drei Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Abs. 4 gilt entsprechend.
(6) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit durch Handzeichen gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 15

Gemeinsame Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Gemeindebrandmeisters findet alle vier Jahre eine Gemeinsame Hauptversammlung aller Angehörigen der Einsatzabteilungen der FF Riechheimer Berg statt.
(2) Die Gemeinsame Hauptversammlung wird vom Gemeindebrandmeister einberufen. In dieser Gemeinsamen Hauptversammlung legt der Gemeindebrandmeister Rechenschaft über seine Arbeit gegenüber den Wehren ab.
(3) Eine Hauptversammlung ist innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Angehörigen aller Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen gegenüber dem Gemeinschaftsvorsitzenden verlangt.
(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Gemeinsamen Hauptversammlung sind den Angehörigen der FF Riechheimer Berg und dem Gemeinschaftsvorsitzenden mindestens zwei Wochen vor der Versammlung im kommunalen Amtsblatt bekannt zu geben.
(5) Stimmberechtigt in der Gemeinsamen Hauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilungen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen aller Einsatzabteilungen anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Gemeinsame Hauptversammlung nach Ablauf von drei Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen beschlussfähig ist. Abs. 4 gilt entsprechend.
(6) Beschlüsse der Gemeinsamen Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit durch Handzeichen gefasst. Die Gemeinsame Hauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 16

Wahlen

(1)

a) Der Gemeindebrandmeister und sein Vertreter wird einzeln (Einzelwahl) von den aktiven Angehörigen der Feuerwehren (Wahlberechtigte) für die Dauer von vier Jahren gewählt (§ 18 Abs. 2 Satz 1 ThürBKG).
Gewählt werden kann nur, wer einer der Einsatzabteilung der FF Riechheimer Berg angehört und die erforderliche Fachkenntnis besitzt (§ 18 Abs. 2 und 3 ThürBKG, § 13 Abs. 3 ThürFwOrgVO).

b) Die Wehrführer und seine Vertreter werden einzeln (Einzelwahl) von den aktiven Angehörigen der jeweiligen Ortsfeuerwehr (Wahlberechtigte) für die Dauer von vier Jahren gewählt. (§ 18 Abs. 2 Satz 1 ThürBKG).
Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr angehört und die erforderliche Fachkenntnis besitzt (§ 18 Abs. 2 und 3 ThürBKG,§ 13 Abs. 4 ThürFwOrgVO).

c) Die Jugendwarte werden einzeln (Einzelwahl) von den aktiven Angehörigen der jeweiligen Ortsfeuerwehr (Wahlberechtigte) für die Dauer von vier Jahren gewählt.
Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der jeweiligen Feuerwehr angehört.

d) Der Leiter der Jugendfeuerwehren und sein Vertreter wird einzeln (Einzelwahl) von den Jugendwarten (Wahlberechtigte) für die Dauer von vier Jahren gewählt.
Gewählt werden kann nur, wer aktiver Angehöriger der FF Riechheimer Berg ist. Die jeweilige Amtszeit endet mit der Wahl des Nachfolgers.

(2) Die Wahlversammlungen bestehen aus den jeweiligen Wahlberechtigten unter Leitung des Wahlleiters. Der Wahlleiter wird von der jeweiligen Versammlung bestimmt. Die Wahlberechtigten sind über Zeitpunkt, Ort und Gegenstand der Wahl mindestens zwei Wochen vor der jeweiligen Wahlversammlung schriftlich zu unterrichten.
(3) Der Wahlleiter stellt die Beschlussfähigkeit der Wahlversammlung fest. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gilt § 15 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
(4) Gewählt wird durch Handzeichen. Auf Antrag eines Stimmberechtigten wird im Einzelfall geheim und schriftlich gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Wahlversammlung erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
(5) Der Wahlleiter fertigt über die durchgeführte Einzelwahl eine Niederschrift an.
(6) In Ausnahmefällen kann das Wahlverfahren durch ein Briefwahlverfahren ersetzt werden, wenn aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Anordnung Präsenzveranstaltungen verboten sind. Das Briefwahlverfahren wird durch den Gemeinschaftsvorsitzenden durchgeführt. Durch den Gemeinschaftsvorsitzenden werden der zu wählende Gemeindebrandmeister, die Wehrführer, der Leiter der Jugendfeuerwehr und die Jugendwarte vorgeschlagen. Den Mitgliedern der Einsatzabteilung steht es frei, weitere Personen auf dem Wahlzettel zu nennen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.

§ 17

Feuerwehrausschuss der Feuerwehren

(1) Zur Unterstützung und Beratung der Wehrführer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird für die Ortsfeuerwehren je ein Feuerwehrausschuss gebildet.
(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Gerätewart, einen Angehörigen der Einsatzabteilung, dem Jugendwart und dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung.
(3) Die Wahl des Vertreters der Einsatzabteilung erfolgt durch die Angehörigen der jeweiligen Abteilung auf die Dauer von vier Jahren.
(4) Der Wehrführer beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Ortsfeuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.
(5) Der Gemeindebrandmeister, sein Stellvertreter und der zuständige Vertreter der Verwaltung haben das Recht, jederzeit an Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist bei Bedarf eine Niederschrift zu fertigen.

§ 18

Wehrführerausschuss FF Riechheimer Berg

(1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Gemeindebrandmeister, den Wehrführern, dem Leiter der Jugendfeuerwehr, dem Leitenden Gerätewart, dem Leitenden Sicherheitsbeauftragten und dem Ausbildungsleiter besteht. Er kann im Bedarfsfall um die Stellvertreter erweitert werden.
(2) Der Gemeindebrandmeister beruft regelmäßig die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Er hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung zu berufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird. Über die Sitzungen des Wehrführerausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 19

Feuerwehrverein

Zur Förderung des Brandschutzes und des Feuerwehrwesens unterstützen die Gemeinden im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Feuerwehrvereine in den Ortsteilen.

§ 20

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 21

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufstellung und den Einsatz einer Freiwilligen Feuerwehr für die Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg vom 28.06.2021 mit der 1. Änderungssatzung vom 30.03.2023 außer Kraft.

Wülfershausen, den 07.10.2026
gez. Marko Braun
Gemeinschaftsvorsitzender -Siegel-

Hinweis
Verstöße i.S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Bekanntmachung von Beschlüssen der Gemeinschaftsversammlung

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der VG „Riechheimer Berg“ vom 24.09.2026

Beschluss-Nr.: 117 / 2026
der Gemeinschaftsversammlung der VG „Riechheimer Berg“ vom 24.09.2026
Niederschrift der öffentlichen Sitzung der Gemeinschaftsversammlung vom 25.11.2025
Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ beschließt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung der Gemeinschaftsversammlung vom 25.11.2025 in der beigefügten Fassung.

Beschluss-Nr.: 118 / 2026
der Gemeinschaftsversammlung der VG „Riechheimer Berg“ vom 24.09.2026
Satzung über die Aufstellung und den Einsatz einer Freiwilligen Feuerwehr für die Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg
Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg beschließt die Satzung über die Aufstellung und den Einsatz einer Freiwilligen Feuerwehr für die Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg gemäß der beigefügten Fassung.
Der Beschluss vom 25.11.2025, Beschluss-Nr. 114/2025 wird hiermit aufgehoben.

Beschluss-Nr.: 119 / 2026
der Gemeinschaftsversammlung der VG „Riechheimer Berg“ vom 24.09.2026
Vergabe von Planungsleistungen zur Kommunalen Wärmeplanung
der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ beschließt auf der Grundlage der Auswertung der eingegangenen Angebote gemäß beigefügter Bewertungsmatrix die Erstellung einer Kommunalen Wärmeplanung gemäß ThürWPGAG an den Bieter:

TEAG Thüringer Energie AG
Schwerborner Straße 30
99087 Erfurt

zu vergeben.

Die Auftragssumme beträgt: **89.964,00 €.**

Mitteilungen

Information zur Betreuungssituation in den Kindertagesstätten der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg

Keine Schließungspläne und kein Aufnahmestopp in unseren Kindertagesstätten

In letzter Zeit erreichen uns vermehrt Aussagen und Fragen besorgter Eltern hinsichtlich einer möglichen Schließung von Kindertagesstätten in der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg sowie eines angeblichen Aufnahmestopps für neu anzumeldende Kinder.

Hierzu möchten wir ausdrücklich klarstellen: **Diese Aussagen entsprechen nicht den Tatsachen**.

Seitens der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg bestehen derzeit keinerlei Bestrebungen, eine unserer Kindertagesstätten zu schließen. Unsere Einrichtungen sind ein wichtiger Bestandteil des Lebens in unseren Gemeinden und leisten einen unverzichtbaren Beitrag zur Betreuung, Bildung und Entwicklung unserer Kinder.

Ebenso gibt es **keinen generellen Aufnahmestopp** in den Kindertagesstätten der Verwaltungsgemeinschaft. Kinder können grundsätzlich ab Vollendung des ersten Lebensjahres in unseren Einrichtungen aufgenommen werden.

Lediglich in der Kindertagesstätte „Die lustigen Frösche“ in Dornheim ist die Auslastung derzeit besonders hoch. Diese Situation wird sich voraussichtlich ab September 2027 entspannen.

Wir verstehen, dass Fragen zur Betreuung der eigenen Kinder bei Eltern Unsicherheit auslösen können. Deshalb ist es uns wichtig, mit dieser Information für Klarheit zu sorgen und unbegründeten Befürchtungen entgegenzuwirken.

Wir bitten darum, sich bei Fragen zur Kinderbetreuung direkt an die Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg zu wenden, um verlässliche Informationen aus erster Hand zu erhalten.

Die Betreuung und das Wohl unserer Kinder bleiben ein wichtiges Anliegen der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg.

Marko Braun
Der Gemeinschaftsvorsitzende

Gemeinde Dornheim

Bekanntmachungen von Satzungen

6. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Dornheim Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“

vom 15.10.2026 (Ausfertigungsdatum)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, und 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 22,47), erlässt der Gemeinderat Dornheim folgende Satzung:

6. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Dornheim Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“

Die Hauptsatzung der Gemeinde Dornheim, Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“, vom 24.09.2019, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 22.06.2020, 2. Änderungssatzung vom 15.11.2022 und 3. Änderungssatzung, vom 22.05.2024, 4. Änderungssatzung vom 20.03.2025 sowie 5. Änderungssatzung vom 07.10.2025, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 9 Abs. 1 - Entschädigungen - wird wie folgt geändert:
(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 25,52 € sowie ein Sitzungsgeld von 20,00 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

Artikel 2

In-Kraft-Treten
Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Gemeinde Dornheim
Dornheim, den 15.10.2026
gez. Burkhard Walther -Siegel-
Bürgermeister

Hinweis
Verstöße i.S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Dornheim schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Bekanntmachung von Beschlüssen des Gemeinderates

Bekanntmachung der in öffentlicher Ratssitzung vom 29.09.2026 gefassten Beschlüsse des Gemeinderates Dornheim

Beschluss-Tag: **29.09.2026**
Beschluss-Nr.: **44 / 2026**
Beschlussgegenstand:
Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 17.06.2026
Der Gemeinderat der Gemeinde Dornheim beschließt die Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 17.06.2026 in der als Anlage beigefügten Form.

Beschluss-Tag: **29.09.2026**
Beschluss-Nr.: **45 / 2026**
Beschlussgegenstand:
Beteiligungsbericht 2026 im Jahr 2025 KEBT AG der Gemeinde Dornheim
Der Gemeinderat der Gemeinde Dornheim nimmt den Beteiligungsbericht 2026 nach § 23 ThürKGG in Verbindung mit § 75 a ThürKO für die unmittelbare Beteiligung am KET und über die mittelbare Beteiligung an der TEAG sowie der KEBT AG im Jahr 2025 zustimmend zur Kenntnis.

Beschluss-Tag: **29.09.2026**
Beschluss-Nr.: **46 / 2026**
Beschlussgegenstand:
6. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Dornheim
Der Gemeinderat Dornheim beschließt die 6. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Dornheim Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg, in der als Anlage beigefügten Form.

Gemeinde Osthausen-Wülfershausen

Bekanntmachung von Beschlüssen des Gemeinderates

Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeinderates Osthausen-Wülfershausen aus der öffentlichen Sitzung vom 08.10.2026

Beschluss-Tag: **08.10.2026**
Beschluss- Nr.: **72 / 2026**
Beschlussgegenstand:
Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 20.08.2026
Der Gemeinderat Osthausen-Wülfershausen beschließt die Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 20.08.2026 in der als Anlage beigefügten Form.

Beschluss-Tag: **08.10.2026**
Beschluss- Nr.: **73 / 2026**
Beschlussgegenstand:
7. Änderungssatzung der Hauptsatzung
Der Gemeinderat Osthausen-Wülfershausen beschließt die 7. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen Mitglied der Verwaltungs-gemeinschaft Riechheimer Berg, in der als Anlage beigefügten Form.

Beschluss-Tag: **08.10.2026**
Beschluss- Nr.: **74 / 2026**
Beschlussgegenstand:
Bevollmächtigung des Bürgermeisters zum Erwerb von Kommunaltechnik
Der Gemeinderat Osthausen-Wülfershausen bevollmächtigt den Bürgermeister, über die in der Hauptsatzung vorgesehenen Vollmachten zum Abschluss bürgerlich-rechtlicher Verträge über 10.000 € hinaus, ein Kommunalfahrzeug für den Winterdienst zu einem maximalen Bruttokaufpreis von 35.700,00 € zu erwerben.
Der Gemeinderat ist in der kommenden Sitzung über die Auftragsvergabe zu unterrichten.

Beschluss-Tag: **08.10.2026**
Beschluss- Nr.: **75 / 2026**
Beschlussgegenstand:
Überplanmäßigen Mittelbereitstellung „Ergänzende Straßenbauarbeiten WAZV“
Der Gemeinderat Osthausen-Wülfershausen beschließt zur Deckung der überplanmäßigen Ausgaben „Ergänzende Straßenbauarbeiten WAZV“ (Haushaltsstelle 2.6300000.940000) zusätzliche Mittel durch eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 48.000,00 € bereit zu stellen.

Mitteilungen

Auflösung der FBG Osthausen

Hiermit gebe ich die Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft Osthausen bekannt, welche durch ihre Mitglieder am 20.9.2026 beschlossen wurde. Als Liquidator fordere ich ihre Gläubiger auf, mir ihre Ansprüche bis zum 31.12.2026 anzumelden.

Osthausen, den 13.10.2026
Mario Bähr
Dreiherrenstein 63, 99310 Osthausen

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT „RIECHEIMER BERG“

Jugend

Danksagung des Gemeinschaftsvorsitzenden

Ein herzliches Dankeschön an die Einwohnerinnen und Einwohner unserer Verwaltungsgemeinschaft

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg,

seit meinem Amtsantritt als Gemeinschaftsvorsitzender vor ca. 8 Monaten durfte ich viele persönliche Begegnungen erleben, offene Gespräche führen und zahlreiche Eindrücke aus unseren Mitgliedsgemeinden gewinnen. Dafür möchte ich Ihnen heute herzlich Danke sagen.

Ich danke Ihnen für die offenen und ehrlichen Diskussionen, die konstruktive Kritik auf Augenhöhe und das große Interesse an den Themen, die unsere Gemeinden und unsere Verwaltungsgemeinschaft bewegen. Ihre Fragen, Anregungen und auch kritischen Hinweise sind für mich wertvoll, denn sie helfen dabei, unterschiedliche Sichtweisen kennenzulernen, Herausforderungen besser zu verstehen und gemeinsam nach Lösungen zu suchen.

Besonders gefreut haben mich Ihre Neugier, die herzlichen Einladungen und die freundlichen Empfänge, die mir bei meinen Besuchen entgegengebracht wurden. Diese Begegnungen zeigen mir, wie wichtig der persönliche Austausch und das Miteinander in unseren Gemeinden sind.

Mir ist es ein besonderes Anliegen, für Sie ansprechbar zu sein. Bei Problemen, Fragen oder Anliegen habe ich jederzeit ein offenes Ohr. Dabei ist mir wichtig, dass wir miteinander reden - offen, und respektvoll. Nicht jede Herausforderung lässt sich sofort lösen, und nicht immer wird es möglich sein, alle Erwartungen zu erfüllen. Aber ich bin überzeugt: Wenn wir miteinander sprechen, können wir Probleme besser analysieren, Ursachen erkennen und tragfähige Lösungen entwickeln.

Eine gute Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Einwohnern lebt nicht von Vermutungen oder Missverständnissen, sondern von Vertrauen, gegenseitigem Verständnis und einer direkten Kommunikation.

Ich möchte Sie deshalb ausdrücklich ermutigen, auch weiterhin das persönliche Gespräch mit mir und der Verwaltung zu suchen. Ihre Meinung ist wichtig, Ihre Erfahrungen sind wertvoll und Ihre Hinweise helfen uns, unsere Arbeit stetig zu verbessern.

Lassen Sie uns gemeinsam daran arbeiten, unsere Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg lebens- und liebenswert zu gestalten - mit Offenheit, gegenseitigem Respekt und dem Willen, gemeinsam etwas zu bewegen.

Marko Braun
Gemeinschaftsvorsitzender

Mitteilungen

Grundstücksmarkt der Mitgliedsgemeinden

Öffentliche Ausschreibung

zu vermieten

Wohnung

Wüllersleben
In der Arnstädter Str. 2, 2. OG, 99310 Wüllersleben ist eine 3 ZKB mit einer Größe von ca. 60 m² neu zu vermieten. Mietbeginn nach Vereinbarung. Kaltmiete 342,00 Euro zzgl. 188,00 Euro Nebenkosten = Warmmiete 530,00 Euro. Die Kaution in Höhe von 2 Monatskaltmieten = 684,00 Euro ist vor Einzug zahlbar. Gartenfläche mit nutzbar. Ein Stellplatz - beim Mietobjekt - ist separat mit anmietbar.

Garten zu verpachten

Wüllersleben
Areal Gänsegemeinde - Eine Teilfläche von ca. 560 m² ist neu zu verpachten.
Pachtpreis jährlich 0,10 Euro/m². Pachtbeginn: nach Vereinbarung.

Interessenten wenden sich bitte an die *Bauverwaltung* der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ Tel.: 036200/ 6 24 25 oder per E-Mail an: info@vg-riechheimer-berg.de.

Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“
Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“, Am Flugplatz 10, 99310 Osthausen-Wülfershausen, Tel.: 03 62 00 / 6 24-0, Fax: 03 62 00 / 6 24 44 **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, erreichbar unter Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, E-Mail: info@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Anke Neubert - Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die zzt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** in der Regel monatlich, kostenlos an alle Haushalte der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ (Gemeinden: Alkersleben, Bösleben-Wüllersleben, Dornheim, Elleben, Elxleben, Osthausen-Wülfershausen, Witzleben) Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen.
Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Gemeinde Dornheim

Veranstaltungen

5 Jahre Kirmes in Dornheim

Wir bedanken uns als Dornheimer Traditionsverein Vergissmeinnicht e.V. bei unseren treuen Sponsoren, die mit ihren Geld- und Sachspenden die vielen Extras bei unseren Kirmsen, aber auch den weiteren Veranstaltungen, möglich machen und damit ein erlebnisreiches Dorfleben unterstützen! Weiterhin danken wir unseren engagierten Dornheimern, aber auch anderen Helfern aus nah und fern, die uns seit Jahren tatkräftig bei allen Festen unterstützen. Vor allem aber ein dickes Dankeschön unseren Mitgliedern, die unermüdlich vor, während und auch nach der Kirmes für ein unvergessliches Dorffest alles geben.

Kirmes 2026 in Dornheim – wir danken für...

- die kreativen Strohhühner & lustigen Videos auf Social Media
- ein perfekt gestaltetes und geschmücktes Zelt mit der besten Bar-, Essens- und Einlass-Crew
- einen unterhaltsamen Gottesdienst mit gefühlvoller Musik
- die Band Belconda, die sogar die ältesten Gäste bis weit nach Mitternacht auf der Tanzfläche hielt
- unser Ständchen im Dorf mit exzellenter Bewirtung durch die Dornheimer
- die beste Showtanzgruppe mit länderübergreifendem Programm das alle begeisterte
- unseren Besucherrekord beim Abtanzen mit DJ Aybee am Samstag
- unsere hervorragende Ständchen & Frühschoppen Band: den Hopfenbrüder, die sogar im Dixie, auf dem Glascontainer und im Pool eine tolle Nummer abzogen
- eine unvergessliche Kinderkirmes mit Eintanzen, Showprogramm und DJ Reussi – ganz wie die Alten zaubern unsere Jüngsten hier adäquat ihre eigene Kirmes – Hut ab! Die Kirmeszukunft ist gesichert.

Und die gesamte Kirmesgesellschaft bedankt sich bei unserem Johannes Herzog, der uns als Kirmesvater 5 Jahre großartig geführt hat und das Zepter nun an die Jugend übergibt. Und damit nach der Kirmes keine lange Weile aufkommt, hier unsere nächsten Veranstaltungstermine und die Einladung nach Dornheim zu kommen.

MARTINS-UMZUG

07.11.2026 AB 16:30UHR
AN DER KIRCHE

- ANDACHT IN DER KIRCHE
- SANKT MARTIN KOMMT UND VERTEILT MARTINSHÖRNCHEN
- UMZUG DURCHS DORF MIT FACKELN UND LATERNEN
- AUSKLANG MIT ESSEN UND GETRÄNKEN IM KIRCHHOF

EINE GEMEINSAME VERANSTALTUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR DORNHEIM, DES GEMEINDEKIRCHENRATES, DES KIRCHENCHORS, DES VEREINS "FREUNDESKREIS ZUR ERHALTUNG DER TRAUKIRCHE J.S. BACH" UND DES DORNHEIMER TRADITIONSVEREINS VERGISSMEINNICHT E.V.

14.11.2026

7. Dornheimer Dorfkino
im Gemeindehaus Dornheim

Die Olchis
Willkommen in Schmuddelfing
(FSK 0)
Beginn: 10 Uhr
Eintritt: 3 Euro

Alfons Zitterbacke
Endlich Klassenfahrt!
(FSK 0)
Beginn: 15 Uhr
Eintritt: 3 Euro

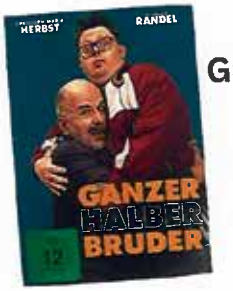

Ganzer halber Bruder
(FSK 12)
Beginn: 19:30 Uhr
Eintritt: 5 Euro

Überraschungsfilm (FSK 16)
Beginn: 22 Uhr
Eintritt: 5 Euro

Für das leibliche Wohl ist mit kleinen Snacks und Getränken gesorgt.
Wir freuen uns auf euch!
Euer Dornheimer Traditionsverein Vergissmeinnicht e.V.

Gemeinde Elleben

Veranstaltungen

Sonstige Mitteilungen

Bekanntmachung

Annahme von Baum- und Strauchschnitt

Die Gemeinde Elleben richtet zur kontrollierten Annahme von haushaltsüblichen Kleinmengen an unbelastetem Baum- und Strauchschnitt aus privaten Haushalten - bis zu 1 m³ je Anlieferung - eine zeitweise Annahmestelle ein:

Wann:		
Montag	26.10.2026	von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Dienstag	27.10.2026	von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Mittwoch	28.10.2026	von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Donnerstag	29.10.2026	von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	30.10.2026	von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Samstag	31.10.2026	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Wo:		
99334 Elleben OT Riechheim - Hauptstraße - An der alten Waage.		

Die Annahme im bereitgestellten Container erfolgt nur zu den oben genannten Terminen!

Es ist untersagt, vorzeitig Baum- und Strauchschnitt lose auf dem Platz abzulegen!

Der Baum- und Strauchschnitt darf einen Durchmesser von maximal 20 cm und eine Länge von maximal 150 cm nicht überschreiten.

Bitte beachten Sie, dass keine Stauden-, Gras-, Laub- oder sonstige Grünabfälle in den Container gelangen dürfen. Ansonsten wird das Angebot des AIK für die Entsorgung des Baum- und Strauchschnittes der Einwohner leider wieder eingestellt.

ACHTUNG!

Eine Anlieferung an den Annahmestellen für Baum- und Strauchschnitt in den Ortschaften ist ab 2026 nur noch mit der Grünabfallkarte möglich und wird vor Ort bei der Annahme kontrolliert.

Für die Abnahme von Grünabfällen auf der Kompostieranlage des Ilm-Kreises, der Verbandsdeponie Rehestädt **und an kommunalen Sammelstellen** ist eine gebührenpflichtige Grünabfallkarte (Pauschalgebühr pro Jahr von 24 Euro) eingeführt worden. Die Grünabfallkarte für 24 Euro ist ein Kalenderjahr gültig. Die Besitzer und alle im Haushalt lebenden Personen können damit mehrmals im Jahr jeweils bis zu 2 Kubikmeter an Hecken, Sträuchern, Astwerk, Baumschnitt (bis 20 Zentimeter Durchmesser), Grasschnitt, Pflanzenabfälle, Heu, Stroh, Rinde an den Annahmestellen abgeben. **Erhältlich ist die Grünabfallkarte per Post oder direkt beim Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis, Schönbrunnstraße 8 in Arnstadt oder in der Außenstelle in Ilmenau, Krankenhausstraße 12a.**

Direkt erhältlich und gleich zu bezahlen ist die Grünabfallkarte auf der Kompostieranlage Langewiesen, der Verbandsdeponie Rehestädt und bei der Ilmenauer Umweltdienst GmbH.

Gemeinde Elxleben

Kirchliche Nachrichten

Kirchengemeindeverband Elxleben-Witzleben

Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen im November 2026

Zur Freiheit hat uns Christus befreit!
So steht nun fest und lasst euch nicht wieder das Joch der Knechtschaft auflegen!

Gal 5,1 (L)

Sonntag,	**01. November**	**22. Sonntag nach Trinitatis**
09:00 Uhr	Gügleben	Gottesdienst
10:30 Uhr	Ellichleben	Gottesdienst
Mittwoch,	**04. November**	
14:45 Uhr	Osthausen	Gemeindenachmittag
Donnerstag,	**05. November**	
14:00 Uhr	Elxleben	Frauenkreis
Samstag,	**07. November**	
17:00 Uhr	Dornheim	Martinsandacht in der Kirche mit Umzug und Ausklang auf dem Kirchhof
Sonntag,	**08. November**	**Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres**
09:00 Uhr	Elleben	Gottesdienst
10:30 Uhr	Achelstädt	Gottesdienst

Freitag,	**13. November**	
17:00 Uhr	Bösleben	Martinsspiel des Kindergartens in der Kirche
18:00 Uhr	Elleben	Kirmesgottesdienst
Samstag,	**14. November**	
17:00 Uhr	Elxleben	Friedensgebet (mit dem Landesbischof Friedrich Kramer)
Donnerstag,	**19. November**	
16:00 Uhr	Osthausen	Kinderkirche im ehemaligen Pfarrhaus
18:00 Uhr	Elxleben	Junge Gemeinde
Sonntag,	**22. November**	**Ewigkeitssonntag**
09:00 Uhr	Ettischleben	Gottesdienst mit Totengedenken
10:30 Uhr	Riechheim	Gottesdienst mit Totengedenken

Gemeinde Osthausen-Wülfershausen

Veranstaltungen

Vorankündigung Seniorenweihnachtsfeier

Werte Senioren,

zu unserer diesjährigen Seniorenweihnachtsfeier lade ich Sie im Namen der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen

am Dienstag, dem 08.12.2026, ab 14:00 Uhr in den Gemeindesaal Osthausen

recht herzlich ein.

Es erwartet Sie ein gemütliches Beisammensein bei Kaffee, Kuchen, Abendessen und kleinem Programm.

Volker Hübner
Bürgermeister

Sonstige Mitteilungen

Bekanntmachung

Annahme von Baum- und Strauchschnitt

Die Gemeinde Osthausen-Wülfershausen richtet zur kontrollierten Annahme von haushaltsüblichen Kleinmengen an unbelastetem Baum- und Strauchschnitt aus privaten Haushalten - bis zu 1 m³ je Anlieferung - eine zeitweise Annahmestelle ein:

Wann:		
Dienstag	20.10.2026	von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	21.10.2026	von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Freitag	23.10.2026	von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Samstag	in Absprache mit dem Bauhof	
Montag	26.10.2026	von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	28.10.2026	von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Freitag	30.10.2026	von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Wo:		
99310 Osthausen, Kranichfelder Straße 101 A, Bauhof der Gemeinde		

Die Annahme im bereitgestellten Container erfolgt nur zu den oben genannten Terminen!

Es ist untersagt, vorzeitig Baum- und Strauchschnitt lose auf dem Platz abzulegen!

Der Baum- und Strauchschnitt darf einen Durchmesser von maximal 20 cm und eine Länge von maximal 150 cm nicht überschreiten.

Bitte beachten Sie, dass keine Stauden-, Gras-, Laub- oder sonstige Grünabfälle in den Container gelangen dürfen. Ansonsten wird das Angebot des AIK für die Entsorgung des Baum- und Strauchschnittes der Einwohner leider wieder eingestellt.

ACHTUNG!

Eine Anlieferung an den Annahmestellen für Baum- und Strauchschnitt in den Ortschaften ist ab 2026 nur noch mit der Grünabfallkarte möglich und wird vor Ort bei der Annahme kontrolliert.

Für die Abnahme von Grünabfällen auf der Kompostieranlage des Ilm-Kreises, der Verbandsdeponie Rehestädt **und an kommunalen Sammelstellen** ist eine gebührenpflichtige Grünabfallkarte (Pauschalgebühr pro Jahr von 24 Euro) eingeführt worden. Die Grünabfallkarte für 24 Euro ist ein Kalenderjahr gültig. Die Besitzer und alle im Haushalt lebenden Personen können damit mehrmals im Jahr jeweils bis zu 2 Kubikmeter an Hecken, Sträuchern, Astwerk, Baumschnitt (bis 20 Zentimeter Durchmesser), Grasschnitt, Pflanzenabfälle, Heu, Stroh, Rinde an den Annahmestellen abgeben. **Erhältlich ist die Grünabfallkarte per Post oder direkt beim Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis, Schönbrunnstraße 8 in Arnstadt oder in der Außenstelle in Ilmenau, Krankenhausstraße 12a.**

Direkt erhältlich und gleich zu bezahlen ist die Grünabfallkarte auf der Kompostieranlage Langewiesen, der Verbandsdeponie Rehestädt und bei der Ilmenauer Umweltdienst GmbH.

Gemeinde Witzleben

Veranstaltungen

Vorankündigung Seniorenweihnachtsfeier

Werte Seniorinnen, werte Senioren,

unsere diesjährige Seniorenweihnachtsfeier für Seniorinnen und Senioren ab dem 65. Lebensjahr, findet

am Mittwoch, dem 09.12.2026, ab 14:00 Uhr in die Turnhalle Witzleben

statt.

Es erwartet Sie ein buntes Programm bei Kaffee, Kuchen und Abendessen. Für den Transport zur Turnhalle ist gesorgt.

Uwe Leuthardt
Bürgermeister

©stock.adobe.com - hotstock

Sonstige Mitteilungen

Nachruf

Peter Urspruch

Mit großer Trauer nehmen wir Abschied von unserem langjährigen ehemaligen Bürgermeister **Peter Urpsruch.**

Über viele Jahre hinweg hat er sich mit großem Engagement und persönlichem Einsatz für die Gemeinde und ihre Bürgerinnen und Bürger eingesetzt. Sein Wirken war geprägt von Verantwortungsbewusstsein, Tatkraft und tiefer Verbundenheit mit seiner Heimat.

Auch den Vereinen unserer Gemeinde schenkte er stets besondere Aufmerksamkeit und Unterstützung. Ebenso lag ihm die Partnerschaft mit unserer Partnergemeinde sehr am Herzen.

Er förderte Begegnungen und den Austausch und trug damit dazu bei, die Verbindung zwischen unseren Orten lebendig zu halten.

Wir verlieren mit **Peter Ursrpuch** eine geschätzte Persönlichkeit, die das Leben unserer Gemeinde nachhaltig mitgestaltet hat.

Für seinen langjährigen Einsatz und seine Verdienste sind wir ihm von Herzen dankbar.

Unser Mitgefühl gilt seiner Familie und allen, die ihm nahestanden. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

In stillem Gedenken
Bürgermeister und Gemeinderat
der Gemeinde Witzleben

Mitteilungen anderer Einrichtungen

Neue Broschüre: Ausbildung, Praktikum und Ferienjob in der Region

Welche Unternehmen in der Region bieten Ausbildungsplätze, Praktika oder Ferienjobs an? Eine neue Broschüre soll Schülerinnen und Schülern künftig einen kompakten Überblick über die vielfältigen Berufs- und Ausbildungsmöglichkeiten in der Region **Stadtilm und Riechheimer Berg** geben.

Die Wirtschaftsförderung des Ilm-Kreises und das Regionalmanagement Thüringer Bogen bereiten derzeit in enger Kooperation mit der TGS Stadtilm sowie den beteiligten Kommunen die neue Broschüre „Ausbildung - Praktika - Ferienjobs“ vor. Dafür sind Unternehmen aus der Region aufgerufen, sich zu beteiligen und ihre Angebote für Ausbildungsplätze, Praktika und Ferienjobs zu melden.

Ziel ist es, jungen Menschen berufliche Perspektiven direkt vor ihrer Haustür aufzuzeigen und den Kontakt zu regionalen Unternehmen zu erleichtern. So können Schülerinnen und Schüler frühzeitig Einblicke in verschiedene Berufsfelder gewinnen und Unternehmen ihre Angebote für Ausbildung, Praktika und Ferienjobs sichtbar machen.

Die Broschüre soll Anfang 2027 druckfertig vorliegen und anschließend unter anderem über die Schulen der Region sowie auf Berufsinformationsmessen verteilt werden. Sie ergänzt damit die bereits bestehenden Broschüren für das Geratal und den südlichen Ilm-Kreis.

Kostenfreier Eintrag für Unternehmen

Unternehmen, die Ausbildungsplätze, Praktika und/oder Ferienjobs anbieten und in der Broschüre vertreten sein möchten, können sich **bis zum 30. Oktober 2026** unter **wirtschaftsfoerderung@ilm-kreis.de** melden. Der Eintrag ist kostenfrei.

Fragen zur Broschüre werden ebenfalls gerne über diese E-Mail-Adresse sowie telefonisch unter 03628/738-230 oder 03677/657-402 beantwortet.

Die bereits bestehenden Broschüren sind online unter www.thueringer-bogen.de/berufsorientierung im Downloadbereich abrufbar.

Die Druckkosten der Broschüre werden aus Mitteln des Regionalbudgets des Thüringer Bogens finanziert.

Wir freuen uns auf Ihre Beteiligung!

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. Landesverband Thüringen

Haus- und Straßensammlung der Kriegsgräberfürsorge in Thüringen vom 18.10. bis 15.11.2026

Vom 18. Oktober bis 15. November 2026 findet in Thüringen die traditionelle Haus- und Straßensammlung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., Landesverband Thüringen, statt. Der Volksbund setzt sich für die Pflege und Erhaltung von Kriegsgräbern ein und engagiert sich zudem in der Friedenspädagogik, Jugendarbeit sowie bei der Suche nach Gräbern von